

OPTIKSCHWEIZ  
Baslerstrasse 32, Postfach  
4601 Olten  
T 062 212 80 33  
F 062 212 14 85  
admin@optikschweiz.ch

optikschweiz.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Herr Bundesrat Alain Berset  
Vorsteher des Eidg. Departements des Innern EDI  
Inselgasse 1  
CH-3003 Bern

Olten, 7. Januar 2019

AmtL	GP	KLIV	OeG	VS	...	...
DS	Bundesamt für Gesundheit					
DG						
CC						
Int						
RM						
GB	09. Jan. 2019					
GeS	701.0009-21211					
Lst	VA	NE	MT	BioM	Chem	SI

**Vernehmlassung zu den Verordnungen GesBG;  
Herzlichen Dank seitens OPTIKSCHWEIZ**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Wir als OPTIKSCHWEIZ – der Verband für Optometrie und Optik – sind eingeladen worden, in der Vernehmlassung zu den Verordnungen des GesBG bis am 25. Januar 2019 eine Stellungnahme einzureichen. Das werden wir gerne wahrnehmen. Vor Einreichung unserer Stellungnahme möchten wir uns gerne bedanken.

Als Verband für Optometrie und Optik liegt uns die fachlich korrekte Ausarbeitung der Verordnungen zum GesBG sehr am Herzen. Dies ist unseres Erachtens mit den Entwürfen zu der Gesundheitsberufekompetenzverordnung und der Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung geglückt.

Wir sind der Ansicht, dass das Berufsbild des Optometristen sorgfältig, umfassend, ausbildungsgerecht und versorgungsgerecht definiert worden ist. Der Umfang der genannten Kompetenzen erscheint uns gut durchdacht und zudem weder zu weitläufig noch zu knapp umschrieben.

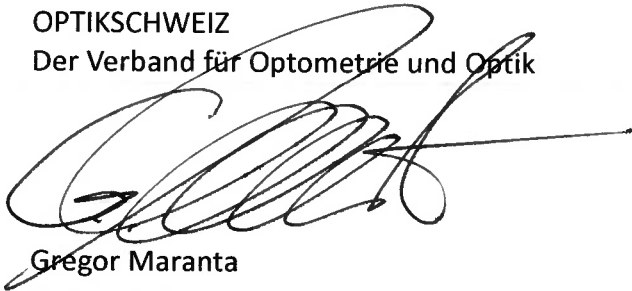
Wir begrüßen, dass die Berufsausübungsbewilligungspflicht für altrechtliche, diplomierte Augenoptiker und Optometristen BSc nun einheitlich auf Bundesebene implementiert wird und finden es gut, dass der eigentliche Umfang der Berufsausübungskompetenz, der sich zwischen dem Optometristen BSc und dem altrechtlichen, diplomierten Augenoptiker aufgrund unterschiedlicher Ausbildungen unterscheidet, sich nicht in unterschiedlichen Berufsausübungsbewilligungen reflektiert.

Weiter ist es uns ein Anliegen, dass Mitglieder unseres Verbands, welche die Ausbildung zum altrechtlichen, diplomierten Augenoptiker absolviert haben, nach Inkrafttreten des GesBG und seinen Verordnungen weiterhin im Rahmen ihrer bisherigen Berufsausübungskompetenz tätig sein können. Wir begrüßen daher, dass grundsätzlich keine verpflichtende Nachqualifizierung für bis 2020 altrechtliche, diplomierte Augenoptiker nötig sein wird. Wir wünschen uns jedoch, dass in Zusammenarbeit zwischen Bund und Hochschule ein freiwilliges Angebot für einen möglichen Kompetenzupgrade erarbeitet wird.

Wir möchten Ihnen und ihren Teams im BAG sowie im SBFI deshalb für die sorgfältige, gut durchdachte, fachlich korrekte und dennoch pragmatische Ausarbeitung der Verordnungen zum GesBG danken. Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln werden wir in unserer Stellungnahme bis am 25. Januar 2019 formulieren.

Freundliche Grüsse

OPTIKSCHWEIZ  
Der Verband für Optometrie und Optik



Gregor Maranta  
Zentralpräsident